# EarthAid Solutions e.V.

# Transparenz bei EarthAid Solutions e.V.

"Transparenz ist uns wichtig. Deshalb haben wir uns der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen. Wir verpflichten uns die folgenden zehn Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten."

- 1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr unserer Organisation
  - i. EarthAid Solutions e.V. Gründungsjahr 2018
  - ii. Anschrift:

c/o Arian Mosleh Tehrani Unnastraße 9, Zimmer 103 20253 Hamburg

Email: info@earthaidsolutions.org

iii. Registernummer: VR 23568 – (Fall 1 vom 22.03.2018)

Amtsgericht Hamburg

iv. Zuständiger AnsprechpartnerArian Mosleh Tehrani – a.tehrani@earthaidsolutions.org

2. Vollständige Satzung sowie Angaben zu den Zielen unserer Organisation

i. Zur Satzung (siehe: <u>Satzung</u>)ii. Zu unseren Zielen (siehe: <u>Vision</u>)

- 3. Angaben zur Steuerbegünstigung (siehe Feststellungsbescheid)
  - i. Unsere Arbeit ist wegen der Förderung des nach dem letzten uns zugegangen Feststellungsbescheid des Finanzamt Hamburg-Nord, (Steuernummer (17/421/14429) vom 08.01.2018 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
  - ii. Steuerbegünstigter Zweck: Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und bürgerschaftliches Engagement.
- 4. Name und Funktion wesentlicher Entscheidungsträger
  - i. Arian Mosleh Tehrani, Vorstand
- 5. Tätigkeitsbericht
  - i. Der erste Tätigkeitsbericht erfolgt zum Halbjahr 06/2018.
- Personalstruktur seit der Gründung.
   Unser Verein besteht aus 7 studentischen Vereinsmitgliedern aus verschiedenen

Universitäten in Deutschland und der Schweiz.

- i. Arian Mosleh Tehrani a.tehrani@earthaidsolutions.org
- ii. Christoper Douillet c.douillet@earthaidsolutions.org

- iii. Nika Mosleh Tehrani n.tehrani@earthaidsolutions.org
- iv. Patrick Wiebcke p.wiebcke@earthaidsolutions.org
- v. Eva Tabea Schoenfeldt-Reichmann t.schoenfeldt-reichmann@earthaidsolutions.org
- vi. Fabio Grözinger f.groezinger@earthaidsolutions.org
- vii. Avesta Shiran-Esfahan a.shiran-esfahan@earthaidsolutions.org
- 7. Angaben zur Mittelherkunft (Stand 04/2018)
  - Mitgliederbeiträge 252,00€
- 8. Mittelverwendung:
  - i. Gründungskosten 57,60 €
  - ii. Barvermögen: 194,40 €
- 9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten
  - i. Wir haben keine Beteiligung an anderen Organisationen.
  - ii. EarthAid Solutions e.V. wird bei rechtlichen Fragen durch White&Case LLP unterstützt.
- 10. Namen von juristischen Personen, deren jährliche Zahlungen mehr als 10% des Gesamtjahresbudgets ausmachen.
  - i. Einzelspenden, die über 10% der gesamten Jahreseinnahmen ausmachen gab es nicht.

# Unser Leitspruch

"Jeder hat die Möglichkeit die Welt zu verändern."

#### **Unsere Vision**

EarthAid Solutions verbindet Menschen und Organisationen weltweit mithilfe innovativer Kampagnen und Projekten, sodass sie die Probleme unserer Zeit lösen können. Insbesondere schafft EarthAid Solutions ein frei zugängliches distribuiertes Netzwerk, an dem jedes Individuum partizipieren kann, um an der Gestaltung der Zukunft mitzuwirken. In der Aggregation der Einzelentscheidungen innerhalb des Netzwerkes liegt die unsichtbare Kraft von EarthAid Solutions. Visionär ist unser Ansatz mithilfe der Digitalisierung alte und neue Akteure derartig zu verbinden, sodass erstmalig interorganisationelle Skalenerträge entstehen, während die gesamte Wertschöpfungskette in unser Netzwerk integriert wird.

#### **Unsere Mission**

Wir ermöglichen den Wiederaufbau von zerstörten Wäldern und schützen Böden, die durch Erosion und Dürre gefährdet sind, indem wir nachhaltig nutzbare Biotope entwickeln. Da unsere natürlichen Projekte nachhaltig entwickelte Ressourcen nutzbar machen, unterbrechen wir gleichzeitig die weitere katastrophale Vernichtung tropischer Wälder.

Mit unserer digitalen Plattform ermöglichen wir es den Menschen in Entwicklungsländern einen Zugang zu Fachwissen, Technologie, und Kooperationspartnern zu erhalten, damit auch fernab unserer unmittelbaren Einflusssphäre der Teufelskreis von Armut und Waldrodung unterbrochen wird.

Ferner schaffen unsere Kampagnen, die bürgerschaftliches Engagement zugunsten des Klima- und Umweltschutzes fördern, ein nachhaltigeres und bewussteres Konsum- und Investitionsverhalten in industriellen Ländern.

#### Werte

EarthAid Solutions ist ein offenes System, in welches sich jeder Mensch und jede Organisation einbringen kann, gegeben den natürlichen Kapazitäten des Netzwerkes. Das Engagement der einzelnen Knoten im Netzwerk unterliegt ökomischen sowie biologische Nachhaltigkeitsaspekten und herbeigeführte Verbesserungen sollen Pareto-Effizient sein.



# Freie und Hansestadt Hamburg Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord Postfach 60 07 07 D-22207 Hamburg

EarthAid Solutions c/o Arian Mosleh Tehrani Zimmer 103 Unnastraße 9 20253 Hamburg Borsteler Chaussee 45 D-22453 Hamburg

Zentrale:

040 428280 040 42806-473

Telefax:

040 4273 - 10239

Bearbeiter:

Herr Midding

Zimmer:

032

E-Mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen:

17 / 421 / 14429

ID-Nummer:

Hamburg, den 08.01.2018

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

#### **Feststellung**

Die Satzung des Vereins

EarthAid Solutions, c/o Arian Mosleh Tehrani, Unnastraße 9, 20253 Hamburg

in der Fassung vom 08.01.2018 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

# Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Informations- und Annahmestelle
Mo, Mi 8-14 Uhr, Di 7-14 Uhr,
Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr;
Vereine / Stiftungen
Mo, Mi u. Fr. 8 - 12 Uhr
ansonsten nach Vereinbarung

BIC: MARKDEF1200

Zahlungen **nur** durch Überweisung!

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Der Verein fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und bürgerschaftliches Engagement (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 und 25 AO).

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

#### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter http://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

#### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

# Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Begründungen und Nebenbestimmungen

Reichen Sie bitte bis zum 31.07.2019 eine Steuererklärung (Gem 1) für das Jahr 2018 mit allen darin angegebenen Unterlagen ein.

Nachdem der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist, reichen Sie bitte den entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister nach.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBI = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

